

415

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesen am Alteberg bei Rodheim“ vom 25. März 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

(1) Ein Teil der Wiesen am Lohgraben zwischen Rodheim v. d. Höhe und Niederwöllstadt wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wiesen am Alteberg bei Rodheim“ besteht aus Flächen in den Fluren 13, 15 und 16 der Gemarkung Rodheim der Stadt Rosbach v. d. Höhe im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 16,56 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung eines Bachwiesengrundes innerhalb der Teileinheit Friedberger Wetterau des Naturraumes Wetterau als Lebensraum im Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Der Schutz gilt insbesondere den artenreichen Wassergreiskraut-Wiesen, den Sumpfdotterblumen-Wiesen und den mit diesen verzahnten Flutrasen in feuchten Wiesen-senken, den Tal-Glatthafer-Wiesen und den Wasserpflanzengesellschaften der Gräben. Schutz- und Pflegeziel ist die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandlebensgemeinschaften durch die Sicherstellung extensiver Wiesennutzung, die Umwandlung von Ackerland in Grünland, die schonende Pflege der Entwässerungsgräben und die Erhaltung artenreicher Waldsaumbiotope.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuzahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;

9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
17. Pferde weiden zu lassen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nrn. 12, 14, 15, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Begründung, Erhaltung und Förderung von potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften durch einzelstammweise Nutzung unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar.

#### § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Weiden umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;

- 14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
- 17. entgegen § 3 Nr. 17 Pferde weiden läßt;
- 18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
- 19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

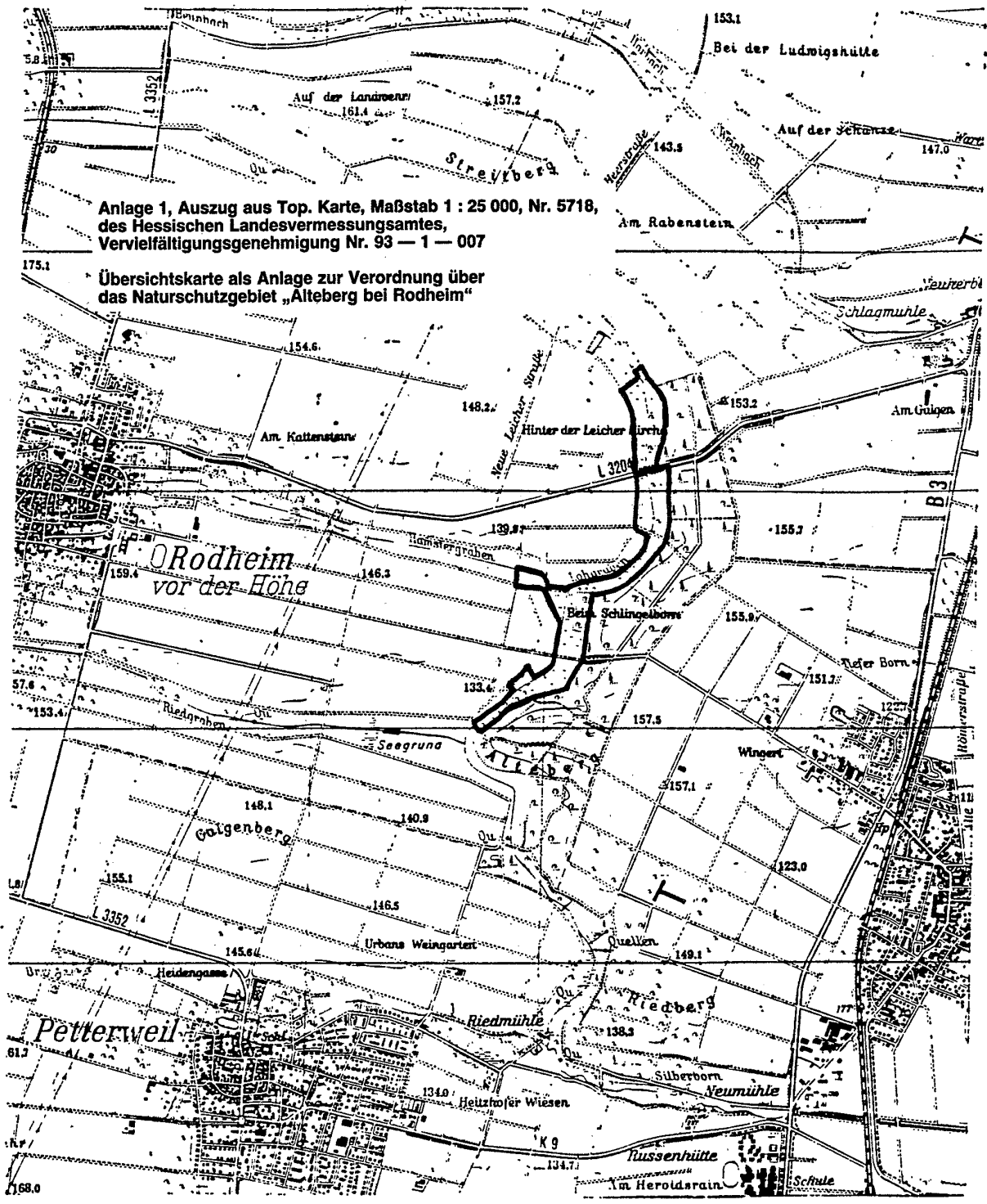
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. März 1993

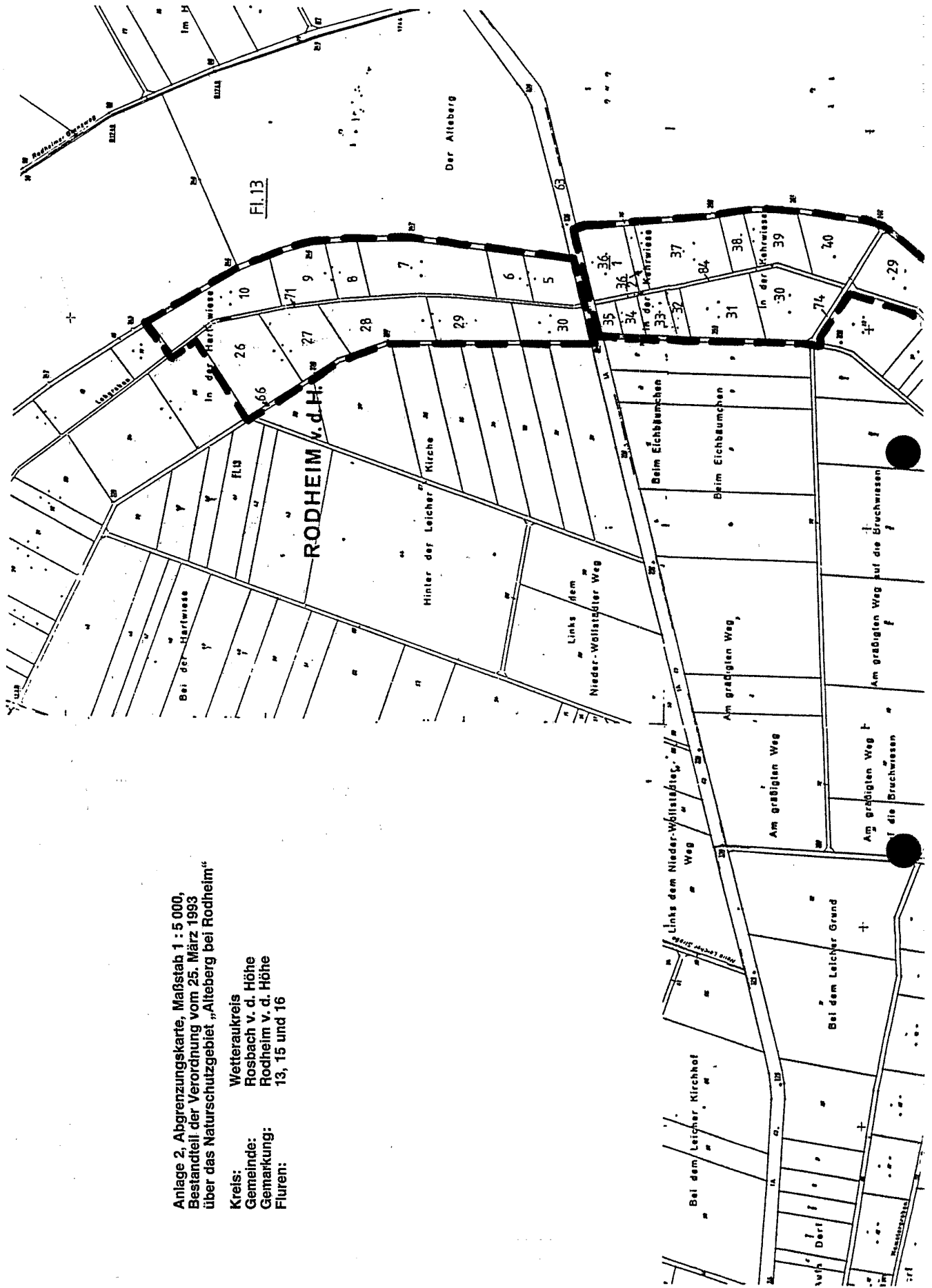
Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident

StAnz. 18/1993 S. 1072



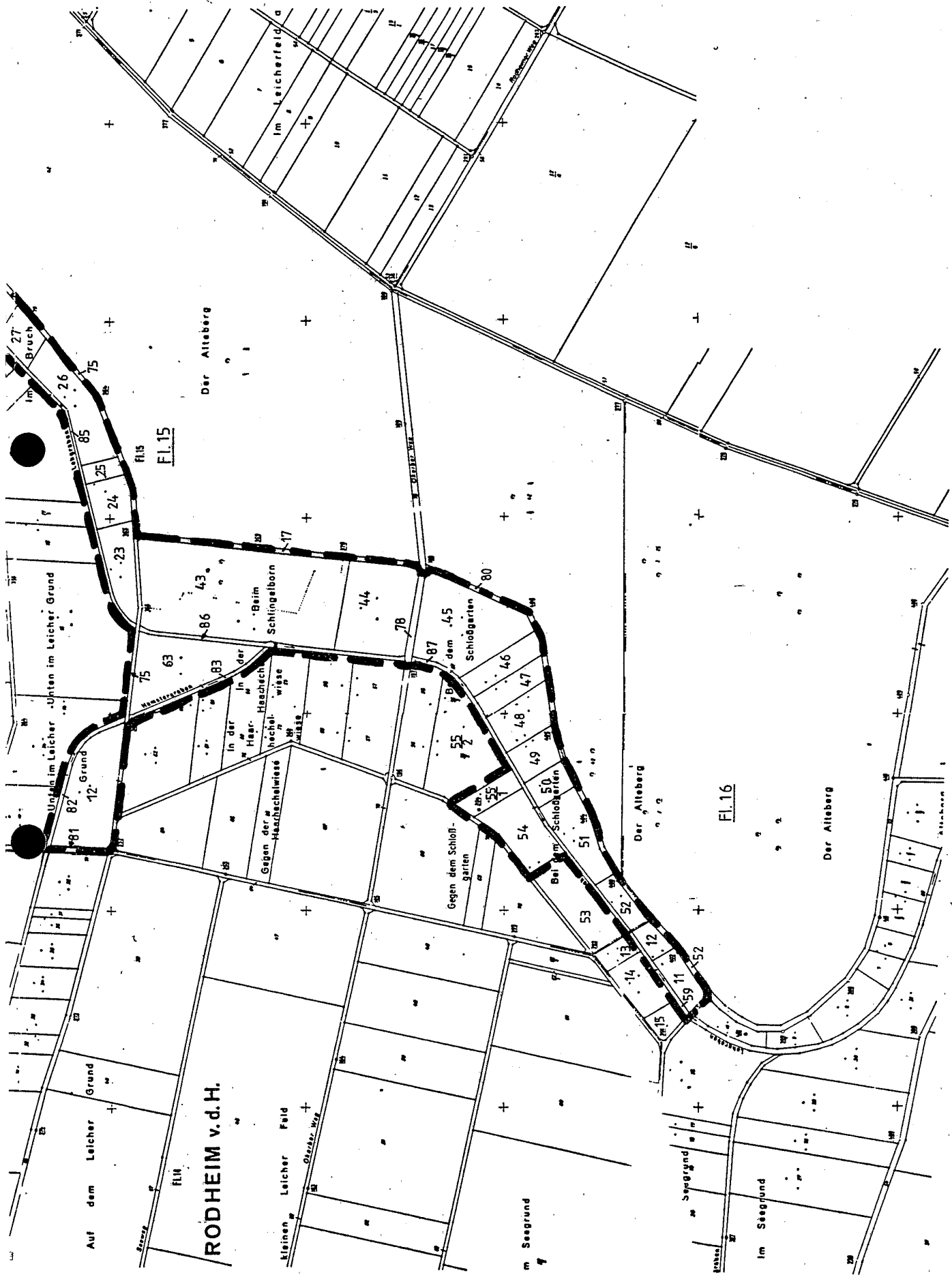
Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5718, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alteberg bei Rodheim“



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung vom 25. März 1993  
 über das Naturschutzgebiet „Alteberg bei Rodheim“

Kreis: Wetteraukreis  
 Gemeinde: Rosbach v. d. Höhe  
 Rodheim v. d. Höhe  
 Fluren: 13, 15 und 16



416

## Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Ricchinabrunnen“ im Stadtteil Richen der Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 8. März 1993

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Ricchinabrunnens im Stadtteil Richen zugunsten der Stadt Groß-Umstadt ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

### § 2

#### Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,
- Zone II = blaue Umrandung,
- Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium in Darmstadt,

oberer Wasserbehörde,  
Rheinstraße 62,  
6100 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg,  
unterer Wasserbehörde,  
Rheinstraße 65,  
6100 Darmstadt,

dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg,  
Katasteramt,  
Eschollbrücker Straße 27,  
6100 Darmstadt,

dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg,  
Bauaufsichtsbehörde,  
Albinstraße 3,  
6110 Dieburg,

dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg,  
Gesundheitsamt,  
Niersteiner Straße 3,  
6100 Darmstadt,

dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt,  
Neckarstraße 4,  
6100 Darmstadt,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
6200 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,  
Rheingaustraße 186,  
6200 Wiesbaden,

dem Amt für Regionalentwicklung,  
Landschaftspflege und Landwirtschaft,  
Eschollbrücker Straße 4,  
6100 Darmstadt,

dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,  
Wilhelmstraße 10,  
6200 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt  
– oberer Naturschutzbehörde –,  
Wilhelminenstraße 1–3,  
6100 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt  
– oberer Landesplanungsbehörde –,  
Platz der deutschen Einheit 25,  
6100 Darmstadt,

dem Magistrat der Stadt Groß-Umstadt,  
Markt 1,  
6114 Groß-Umstadt,

von jedermann eingesehen werden.

### § 3

#### Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

##### I. Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 8 Nrn. 76 und 77 (jeweils teilweise) der Gemarkung Richen.

##### II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 8 und 9 (jeweils teilweise) der Gemarkung Richen.

##### III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Richen und Semd.

### § 4

#### Anwendung von Stickstoffdünger im Rahmen der

ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung im Wasserschutzgebiet  
Die landwirtschaftliche Anwendung von Stickstoffdünger im Wasserschutzgebiet darf nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken erfolgen.

Die Stickstoffdüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung beträgt im Wirtschaftsgebiet, in dem das Wasserschutzgebiet liegt, innerhalb einer mehrjährigen ordnungsgemäßen Fruchtfolge und im Durchschnitt der Fruchtfolge (mineralische und organische Düngung zusammengenommen) 160 kg/ha N.

### § 5

#### Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
2. das Versenken und Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers; davon ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit;
3. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
4. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Anlagen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 19 g WHG umgegangen wird;
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
7. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird;
8. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Befördern in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
9. Kläranlagen, mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen, und Sammelgruben;
10. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagerns von Festmist, sofern keine Sickersäfte